

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - Entwurf

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Ortsgemeinde Hamm (Sieg) für das Teilgebiet „Ortsmitte II“

Kursiv geschriebenes wird aus den bestehenden Festsetzungen übernommen, ~~rot markierte und durchgestrichene Stellen entfallen bzw. werden ersetzt~~ und gerade/fett geschriebenes wird neu für das zu ändernde Grundstück eingefügt.

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 1 und 3 BauGB i.V.m. §§ 1-23 BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Mischgebiete

(1)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 6 Abs. 2 BauNVO (Mischgebiete) allgemein zulässigen Nutzungen –Gartenbaubetriebe (Nr. 6), -Tankstellen (Nr. 7) und –Vergnügungsstätten (Nr. 8) nicht zulässig.

(2)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 6 Abs. 3 BauNVO (Mischgebiete) ausnahmsweise zugelassenen Vergnügungsstätten nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(1)

Wird ein Grundstück durch eine oder mehrere Nutzungsgrenzen in Teilgrundstücksflächen aufgegliedert, so beziehen sich die jeweils festgesetzten Grundflächen- und Geschossflächenzahlen auf die sich ergebenden Teilgrundstücksflächen.

(2)

Wird die in einem Baugebiet festgesetzte maximale mehrgeschossige Bebauungstiefe nicht voll ausgeschöpft, so ist für die verbleibende überbaubare Restfläche die in der Planzeichnung festgelegte Art und das Maß der baulichen Nutzung der rückwärtig angrenzenden Teilgrundstücksfläche maßgebend.

3. Stellung der baulichen Anlage

Die Hauptfirstrichtung der Gebäude müssen in Richtung der Straßenführung liegen. Sonderregelungen der Firstrichtungen sind bei Eckgebäuden zugelassen, wenn gesichert ist, dass die Hauptfirstrichtung parallel zu einer oder beiden Straßen verläuft sowie bei Gebäuden, die solitär stehen.

4. Höhe der baulichen Anlage

(1)

In den zwei-bis dreigeschossig überbaubar festgesetzten Bereichen sind Traufhöhen nur zwischen 5,50 m und 9,50 m über OK Straße zulässig.

(2)

In den Baugebieten mit zwingend zwei festgesetzten Vollgeschossen sind Traufhöhen nur zwischen 5,50 m und 7,00 m zulässig.

(3)

In den Baugebieten mit zwei Vollgeschossen als Höchstgrenze sind Traufhöhen bis 9,50 m über OK Straße zulässig.

5. Überbaubare Grundstücksflächen

(1)

Gemäß § 23 (2) und (3) BauNVO ist eine Überschreitung der Baulinien und Baugrenzen in den Obergeschossen durch einzelne Bauelemente in Form von Erkern, Balkonen, Wintergärten o.ä. zulässig, wenn die einzelnen Bauelemente in ihrer Einzelbreite 4,00 m und die Summe der Einzelelementbreiten 45 % der dazugehörigen Gesamtfassadenbreite nicht überschreitet. Die auskragenden Bauelemente müssen jedoch zwingend innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen.

(2)

Die Ausladung der nach (1) zur Überschreitung zugelassenen Bauelemente darf auf der straßenzugewandten Seite das Maß von 1,50 m und auf der straßenabgewandten Seite das Maß von 3,00 m nicht überschreiten. Straßenabgewandt ist in Ergänzung des Absatzes 1 im Bereich der festgesetzten eingeschossigen Baugebiete im 1. Obergeschoss die Summe der Einzelelementbreiten nicht begrenzt.

(3)

Im Erdgeschoss ist zum Straßenraum eine Überschreitung der Baulinien und Baugrenzen durch einzelne Bauelemente in Form von Fassadenvorsprüngen, Schaufenstervorbauten (Vitrinen), Erkern o.ä. gestattet, dabei dürfen die Einzelelemente eine Einzelbreite von 6,00 m nicht überschreiten. Die Summe der Einzelelementbreiten muss mindestens 10 % und darf höchstens 45 % der dazugehörigen Gesamtfassadenbreite betragen. Im Erdgeschoss sind darüber hinaus Überschreitungen der festgesetzten Baulinien oder Baugrenzen zulässig, wenn diese Überschreitung aus der Anlage von Eingangstreppe mit ihren Podesten resultieren und die Festsetzungen des nachfolgenden Absatzes (5) eingehalten werden.

(4)

Die Ausladung der nach (3) zur Überschreitung zugelassenen Bauelemente darf das Maß von 0,50 m nicht überschreiten.

(5)

Das Lichtraumprofil der Fahrbahn darf bezüglich der Auskragung nicht eingeengt werden. In den verkehrsberuhigten Bereichen gilt als Lichtraumprofil ein liches Raummaß von 4,20 m Höhe und mit einem beidseitigen Abstand von 2,50 m von der Straßenmitte.

(6)

Ein Zurücktreten von Bauteilen oder Gebäuden hinter die Baulinie ist oberhalb des Erdgeschosses nur in geringfügigem Maß zulässig; dabei darf der Rücksprung höchsten 0,50 m betragen. Im Erdgeschoss wird ein Zurücktreten zur Anlage von Schaufensterfronten von der Baulinie zugelassen, wenn gesichert ist, dass die festgesetzte Baulinie durch Stützen, Arkadenbögen oder ähnliche Bauteile bebaut wird.

6. **Nebenanlagen**

(1)

Gemäß § 14 (1) BauNVO sind Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung und bauliche Anlagen im Sinne des § 23 (5) BauNVO in den Bereichen zwischen den überbaubar festgesetzten Flächen und den Straßenbegrenzungslinien (Vorgärten) nicht zugelassen.

(2)

Über (1) hinaus sind auch die von der Straße aus für den Fußgänger einsehbaren Nebenanlagen grundsätzlich nicht zugelassen. **Ausgenommen hiervon sind Garagen und Carports.**

(3)

Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen und fernmeldetechnischen Nebenanlagen sowie Anlagen für erneuerbare Energien sind gemäß § 14 (2) BauNVO als Ausnahme zugelassen, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

7. **Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(1)

Die im Bebauungsplan fixierten Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind in ihrem Bestand zu erhalten, zu pflegen und langfristig zu sichern.

(2)

Die im Plan gekennzeichneten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind zu erhalten und zu pflegen; Pflege der Obstbäume durch Pflegeschnitt alle 3 – 5 Jahre, Pflege der Grünflächen durch Mahd, vorzugsweise 1 – 2 x jährlich unter Abtransport des Mähgutes, keine Mineraldüngung, kein Pestizideinsatz.

8. **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(1)

Mindestens **25% 40 %** der nicht überbaubaren privaten Grundstückflächen sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. **Sie sind als Vegetationsflächen (Pflanzungen, Rasen/Wiese) anzulegen und dauerhaft vegetative zu pflegen. Flächige Steinschüttungen mit Ausnahme unter dem Dachüberstand, sind unzulässig. Zur Erhaltung und Förderung der Versickerungsleistung müssen die Befestigungen von Stellplätzen, Zuwegungen und privaten Hofflächen in einer wasserdurchlässigen Bauweise erfolgen, z.B. so genanntes Aqua-Pflaster. Zudem sind Wege- und Terrassenflächen so anzulegen, dass eine Entwässerung in angrenzende Grünflächen möglich ist.**

(2)

Lärmschutzwände und Fassaden mit einer ungegliederten Ansichtsfläche über 50 m² sind zu begrünen.

(3)

Für alle Pflanzungen sind vorwiegend heimische Arten (Anteil mindestens 50 % gemäß Artenliste zu verwenden; der Anteil an Koniferen darf 20 % nicht übersteigen; der Pflanzabstand für Bäume 1. und 2. Ordnung beträgt 12 - 15 m, flächenhaft darf max. 1 Baum je 150 m² gepflanzt werden.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Ausgleichsmaßnahmen

(1)

Ganzflächig versiegelnde Materialien, insbesondere Beton, Asphalt, Kunststoffe für die Befestigung von Wegen und Plätzen sind auf den privaten Grundstücken unzulässig.

(2)

Notwendige Baunebenflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, zu erhaltende Flächen und Bäume sind während der Bauphase durch Bauzäune oder gleichwertigen Schutz zu sichern. Veränderungen außerhalb der überbauten Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu beseitigen, insbesondere sind Bodenverdichtungen tiefgründig (mind. 60 cm) zu lockern.

(3)

Die im Plan fixierten Flächen im Masselbachtal mit den dafür festgesetzten Ersatzmaßnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 88 LBauO RLP i.V.m. § 9 (4) BauGB

Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen, der unbebauten Flächen, der Einfriedungen und Antennen werden gemäß § 88 LBauO RLP zur Wahrung und Entwicklung des historischen und ortsbildprägenden Charakters für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Festsetzungen getroffen:

1. Flachdächer

Die im Plan festgesetzten eingeschossig überbaubar ausgewiesenen Bereiche mit Flachdächern sind mit überwiegend bepflanzter und gärtnerisch gestalteter Dachfläche auszubilden. Die Neigung dieser Dachfläche darf bis zu 10 % betragen. Untergeordnet sind Satteldachelemente in Glasausführung zugelassen.

Garagen und Carports dürfen auch flach abgedeckt werden.

2. Dachform und Dachneigung

(1)

Dachneigungen unter ~~38°~~ 10° (außer im Bereich der festgesetzten Flachdächer) und über 50° sind unzulässig. Ausnahme davon bildet der untere Teil des Mansarddaches für den eine Dachneigung bis zu 80° zugelassen ist.

3. Dachflächengliederung

(1)

Die Dachflächen können durch Gauben, Dachhäuser, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte gegliedert werden, wobei pro Element eine maximale Breite, außer bei Zwerchgiebeln, von 4,0 m zulässig ist.

(2)

Die Summe der Einzelbreiten der vorgesehenen Dachflächengliederungselemente muss mindestens 10 % und darf, außer bei Zwerchgiebeln, maximal 30 % der jeweilig zugeordneten Gesamtdachbreite betragen.

4. Fassadengliederung

(1)

Die Gliederung der Fassade muss die Vertikale betonen. Eine kleingliedrige Fassadengestaltung wird vorgeschrieben, wobei horizontal gerichtete Fensterreihen ohne Fassadenzwischenelemente nicht zulässig sind. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und müssen den Proportionen und der Gliederung der Gesamtfassade entsprechen. Die Achsen der Öffnungen (Fenster und Türen) übereinanderliegender Stockwerke müssen senkrecht übereinanderstehen. Ausnahme sind bei Einzelfenstern, oder wenn die vertikale Fassadengliederung durch andere Bauelemente gesichert ist, zugelassen.

(2)

Die überwiegende Zahl der Fenster einer jeden Fassadenansicht muss ein hochstehendes Rechteckformat aufweisen.

5. Materialien und Farben

(1)

Als Dacheindeckungsmaterial sind Schiefer, dem Schiefer in Form, Farbe und Größe ähnliche Materialien oder dunkle (dunkelrot, dunkelgrau bzw. dunkelbraun) Dachpfannen zugelassen. Im Bereich der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sind auch Dacheindeckungen mit Metallstehfalzblech zugelassen.

Metalleindeckungen als Stehfalzblech sind auch für das Änderungsgebiet zugelassen.

(2)

Als Fassadenmaterial sind Sichtmauerwerk, Naturstein, Schiefer und glatter Putz bzw. Putz mit feinstrukturierter Oberfläche zugelassen. Holz-, Beton- und Metallteile sind als Gliederungselemente zulässig.

(3)

Farben haben sich harmonisch in das Ortsbild einzupassen. Grelle und fluoreszierende Farben und Schwarz (außer Schiefereindeckungen und –verkleidungen sowie bei Einzelelementen) sind nicht zugelassen.

6. Werbeanlagen

(1)

Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind begrenzt auf zwei Anlagen pro Stätte der Leistung und drei Anlagen pro Gebäude. Grundsätzlich sind parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen nur im Bereich zwischen der Oberkante der Erdgeschossfenster bzw. Schaufenster und der Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses mit einer maximalen Ausladung von 0,30 m zulässig. Vertikal zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen sind im Bereich zwischen der Oberkante der Erdgeschossfenster bzw. der Schaufenster und der Oberkante der Fenster im ersten Obergeschoss eines Gebäudes mit einer Ausladung von maximal 1,20 m zulässig. Werbeanlagen haben sich in Form und Material den historischen Vorbildern anzulehnen. Vertikal angebrachte Werbeanlagen müssen aus Ausleger und Werbeschild bestehen, wobei der Ausleger feingliedrig gestaltet werden und aus Stahl oder Schmiedeeisen bestehen muß. Parallel angebrachte Werbeanlagen dürfen nur aus einzelnen voneinander getrennten Buchstaben bestehen und nur mit maximal zwei zusätzlichen Emblemen, die nicht größer als ein Einzelbuchstabe sind, ergänzt werden.

(2)

Ausladungen dürfen das Lichtraumprofil der Fahrbahn nicht beeinträchtigen. In verkehrsberuhigten Bereichen gilt als Lichtraumprofil ein liches Raummaß von 4,20 m Höhe mit einem beidseitigen Abstand von 2,50 m von der Straßenmitte.

(3)

Die Abwicklung der gesamten Werbeanlagenfläche einschließlich der Ausleger darf pro Gebäude 3 % der zugehörigen Fassadenfläche nicht überschreiten.

(4)

Wegen und durch die Nähe des Ortskerns sind Werbeanlagen mit Wechsel-, Lauf- und Blinklicht oder sonstiger Stufen- und Intervallschaltung unzulässig.

7. Gestaltung der unbebauten Flächen

(1)

nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten und Zugänge sind gärtnerisch anzulegen und Instand zu halten.

(2)

Andere als in (1) genannte Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie ausgewiesener Baugebiete, insbesondere Baulücken, sind von ihren Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten mit der Maßgabe ordnungsgemäß zu unterhalten, dass sie nicht in einen verwahrlosten Zustand geraten. Zu diesem Zweck sind sie insbesondere von Abfällen, sonstigen Unrat und Gerümpel freizuhalten.

8. Einfriedungen

Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen und Wirtschaftswege dürfen nicht in well- oder plattenförmigem Blech- bzw. Kunststoffmaterial ausgeführt werden.

Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf 1,10 m nicht übersteigen. Die seitlichen Einfriedungen sollen nicht höher sein als die Straßeneinfriedungen. Besteht die Einfriedung aus Sockel und Aufsatz, müssen die Sockel aus Steinen oder Beton hergestellt werden. Die Sockelhöhe soll 0,45 m nicht übersteigen.

9. Antennen

Mehr als ein Antennenmast auf einem Gebäude, soweit der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist, ist in bewohnten Gebieten unzulässig.

Freistehende Außenantennen und Funkantennen können auf dem hinteren Grundstücksteil zugelassen werden.

10. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der Satzung (gemäß § 88 LBauO RLP) oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGB1 S. 48) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

11. **Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“**
Der als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ festgesetzte Kirchweg und der Weg zwischen Friedrich-Ebert-Straße und der Raiffeisenstraße dürfen durch Anliegerverkehr befahren werden.

C. HINWEISE

(1)

Übereinstimmung von Grund- und Geschossflächenzahl mit überbaubarer Fläche
Entspricht in einem Baugrundstück die überbaubare Fläche nicht der zulässigen Geschoss- und Grundflächenzahl, so gilt im Zweifelsfall die engere Festsetzung, da der Bebauungsplan selbst keine Grundstücke, insbesondere Grenze und Größe, festlegt.

(2)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die Gestaltung und Begrünung der festgesetzten Verkehrsflächen werden durch die Ausbau- und Gestaltungspläne bestimmt.

(3)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die dezentrale Versickerung von Regenabflüssen der Dachflächen soll auf den Grundstücken erfolgen.

(4)

Die Gestaltung, Gliederung und Begrünung der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden durch die Ausbau- und Gestaltungspläne bestimmt.

(5)

Der Bebauungsplan liegt im Sanierungsgebiet der Ortsgemeinde Hamm (Sieg).

(6)

Auf den Baugrundstücken sollte zur Vermeidung unnötiger Versiegelung wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen wie Schotterrassen, Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Pflaster, wassergebundene Decken etc. verwendet werden.

(7)

Auf den Grundstücken anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser soll in dezentralen Kleinspeichern auf dem Grundstück zurückgehalten bzw. wiederverwendet werden.

Überlaufmengen aus den dezentralen Systemen sind dem allgemeinen Entwässerungssystem getrennt (Schmutz- bzw. Oberflächenwasser) zuzuführen. Die Versickerung soll über die belebte Bodenzone erfolgen.

(8)

Es wird auf die Beachtung und Anwendung des Leitfadens „Flächenhafte Niederschlagswasserversickerung“, Ausgabe Mai 1998, und naturnaher Umgang mit Niederschlagswasser, 2. Auflage 2004 hingewiesen.

(9)

Sollten bei Bauvorhaben Indizien für Bergbau auftreten, wird empfohlen spätestens dann einen Baugrundberater oder Geotechniker zu Rate zu ziehen und eine objektbezogene Baugrunduntersuchung zu erstellen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften

(z. B. DIN 4020, DIN 1054) zu berücksichtigen.

(10)

Denkmalschutz

Der Beginn von jeglichen Eingriffen in den Boden ist der Genarealdirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Rufnummer 0261/66753000, E-Mail landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de, rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) anzuzeigen, damit eine Begleitung der Erdarbeiten und gegebenenfalls eine reibungslose baubegleitende Untersuchung archäologischer Befunde vorbereitet werden kann. In bewaldetem Gelände gehört zu einem Bodeneingriff bereits die Beschädigung der Erdoberfläche, beispielsweise durch Rodungsarbeiten und die Abfuhr von Baumstämmen, vor allem aber das Entfernen von Baumwurzeln durch Ziehen oder Fräsen.

Den oben genannten Dienststellen sind die Kontaktdaten eines Ansprechpartners mitzuteilen, der für die Koordination der Arbeiten vor Ort zuständig ist. Die örtlich eingesetzten Firmen sind über den oben genannten Sachverhalt zu informieren. Etwa zutage kommende archäologische Befunde (z.B. Mauerwerk und Erdverfärbungen) wie auch Funde (z. B. Knochen und Skeletteile, Gefäße bzw. Gefäßscherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gemäß §§ 16-21 Denkmalschutz-gesetz des Landes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Koblenz.

Es ist ferner die Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Koblenz unter erdgeschichte@gdke.rlp.de oder Tel. 0261/6675-3032 entsprechend zu informieren.

Anhang

Artenliste zur Gehölzpflanzung

Bäume 1. Größenordnung, Hochstamm, StU 18-20

<i>Acer plantanoides</i>	Spitzahorn
<i>Axcer pseudo platanus</i>	Bergahorn
<i>Frainus excelsior</i>	Esche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche (auch Säulenform)
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

Bäume 2. Größenordnung, Hochstamm, StU 16-18

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

Obstgehölze (Hochstämme)

<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Malus spec. div.</i>	Äpfel in Sorten
<i>Prunus spec. div.</i>	Kirschen/Pflaumen in Sorten
<i>Pyrus spec. div.</i>	Birnen in Sorten
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling

Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	<i>Hartriegel</i>
<i>Corylus avellana</i>	<i>Haselnuss</i>
<i>Crataegus monogyna</i>	<i>Eingrifflicher Weissdorn</i>
<i>Crataegus laevig</i>	<i>Zweigrifflicher Weissdorn</i>
<i>Euonymus europaeus</i>	<i>Pfaffenhütchen</i>
<i>Ligustrum vulgare</i>	<i>Liguster</i>
<i>Lonicera xylosteum</i>	<i>Gemeine Heckenkirsche</i>
<i>Prunus spinosa</i>	<i>Schlehe</i>
<i>Rhamnus cathartica</i>	<i>Gemeiner Kreuzdorn</i>
<i>Rosa canina</i>	<i>Hunds-Rose</i>
<i>Rosa gallica</i>	<i>Essig-Rose</i>
<i>Rosa obtusifolia</i>	<i>Stumpfbältrige Rose</i>
<i>Rosa pimpinellifolia</i>	<i>Bibernell-Rose</i>
<i>Rosa rubiginosa</i>	<i>Wein-Rose</i>
<i>Salix caprea</i>	<i>Salweide</i>
<i>Sambucus nigra</i>	<i>Schwarzer Holunder</i>
<i>Viburnum opulus</i>	<i>Gemeiner Schneeball</i>

Kletterpflanzen

<i>Clematis vitalba</i>	<i>Gemeine Waldrebe</i>
<i>Hedera helix</i>	<i>Efeu</i>
<i>Lonicera perelymenum</i>	<i>Waldgeißblatt</i>
<i>Parthenocissus tricuspidata</i>	<i>Wilder Wein</i>
<i>„veitchii“</i>	
<i>Polygonum aubertii</i>	<i>Knöterich</i>
<i>Wisteria sinensis</i>	<i>Glyzine</i>

Hamm (Sieg), den
Ortsgemeinde Hamm (Sieg)

(Bernd Niederhausen, Ortsbürgermeister)